

GESCHÄFTSORDNUNG
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen
Bezirk Main-Kinzig e.V.

Allgemeines

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen, Bezirk Main-Kinzig e.V. (nachstehend Bezirk Main-Kinzig genannt) erlässt gemäß § 16 Abs. 1 ihrer Satzung zur einheitlichen Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Satzung des Bezirks Main-Kinzig für die in den §§ 8 bis 11 der Satzung bezeichneten Organe und Gliederungen.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Organe und Gliederungen des Bezirks Main-Kinzig, soweit diese nicht über eine eigene Geschäftsordnung verfügen.

§ 2
Öffentlichkeit

- (1) Bezirkstagungen und Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden. Zur Wahrung des Verbandsinteresses ist die Tagesordnung so aufzustellen, dass sich erforderlichenfalls ein öffentlicher und ein nicht öffentlicher Teil ergeben.
- (2) Alle weiteren Versammlungen sind verbandsöffentlich. Auch hier kann die Verbandsöffentlichkeit per Beschluss ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Öffentlichkeit / Verbandsöffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3
Einberufung

- (1) Die Einberufung aller Beschlussorgane richtet sich nach der Satzung.
- (2) Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt und sofern keine Beschlüsse der betreffenden Gliederung vorliegen, nach Bedarf und mindestens eine Woche vor dem Termin.
- (3) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (4) Die übergeordnete Gliederung ist gleichzeitig durch Kopie der Einladungsunterlagen zu Bezirkstagungen und Mitgliederversammlungen zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen richtet sich nach der Satzung des Bezirks Main-Kinzig bzw. der Ortsgruppen.
- (2) Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn die Bedingung des Abs. 1 nicht oder nicht mehr erfüllt ist. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Eine nachträgliche Feststellung ist unwirksam.
- (3) Jedes Mitglied der Organe hat eine Stimme.
- (4) Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (5) Delegierte zur Bezirkstagung sind namentlich zu benennen und haben sich vor Beginn der Versammlung auszuweisen. Dieses gilt auch für die Ersatzdelegierten.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Bezirksleiter / Vorsitzenden der Ortsgruppe bzw. im Verhinderungsfall einem satzungsgemäßen Vertreter als Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Bezirksleiter oder Vorsitzende kann der Versammlung einen stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer als Versammlungsleiter vorschlagen. In diesem Fall ist die Versammlung berechtigt, weitere Vorschläge zu machen. Über die Vorschläge ist abzustimmen.
- (2) Falls der Bezirksleiter oder Vorsitzende und deren satzungsgemäße Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Nach Eröffnung der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unverzüglich vorzubringen. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber nach Rede und Gegenrede.

§ 6

Worterteilung und Reihenfolge

- (1) Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.
- (2) Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Eröffnung des Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen.
- (3) Bei Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als Erstem das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung, ist ihm noch einmal das Wort zu geben.
- (4) Bei Aussprachen ist – falls erforderlich – eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5) Jeder nach der Satzung berechnigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen. Er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, nicht an der Abstimmung mitwirken. Dies gilt nicht für Wahlen und Abwahlen.
- (6) Das Wort zur Aussprache ist vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- (7) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit festgelegt werden.
- (8) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (9) Berichterstatter, Antragsteller und Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Gliederungsebene können sich zu den betreffenden Tagesordnungspunkten auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Dieser Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

§ 7

Anträge

- (1) Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Einladung oder die Satzung festgelegt.
- (2) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen nur verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gilt die Bestimmung des § 17 der Satzung des Bezirks Main-Kinzig.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
- (3) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- (3) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- (4) Vor der Abstimmung über einem Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (5) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort.

§ 10 Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Die Versammlung kann darauf verzichten.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel welcher Antrag der Weitestgehende ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sind Stimmkarten ausgegeben, müssen diese vorgezeigt werden. Der Versammlungsleiter muss eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn mindestens 1/3 der Anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufrufen nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifeln über die Abstimmung können sich die Versammlungsteilnehmer zu Wort melden. Auskünfte hat in diesem Fall der Versammlungsleiter zu geben. Er kann diese Aufgabe auch delegieren.
- (9) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (10) Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muss sie auf Antragsbeschluss wiederholt werden.
- (11) Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten oder abgestimmt werden.

§ 11 **Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen erfolgen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge.
- (3) Vor Wahlen auf einer satzungsgemäß vorgesehenen Versammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor dem Wahlakt hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
- (7) Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- (8) Der Wahlausschuss fungiert für die Dauer der Wahl.
- (9) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben, sowie seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Protokoll

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zunamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
- (2) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des betreffenden Gremiums zuzustellen. Für örtliche Gliederungen genügt es, gegenüber den Mitgliedern die Bekanntgabe zu Beginn der nächsten Versammlung durchzuführen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, gelten die Protokolle als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben worden ist. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet über Einsprüche die nächste Versammlung des entsprechenden Gremiums.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Bezirksrat oder die Bezirkstagung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Bezirkstagung am 27. März.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Bezirk Main-Kinzig außer Kraft.

Christian Kowaczek
Bezirksleiter
Bezirk Main-Kinzig e.V.

Brigitte Volland
Stellv. Bezirksleiterin
Bezirk Main-Kinzig e. V.